

## Anfrage

der **Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen**

an den **Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

betreffend **CBD-Klassifizierung in Österreich**

Seit 2018 gilt in Österreich ein **Erlass**<sup>[1]</sup> des Gesundheitsministeriums, der CBD-Produkte wie Cannabinoid-haltige Lebensmittel oder Nahrungsergänzungsmittel wie Öle dem Wirkungsbereich der Novel-Food-Verordnung der EU<sup>[2]</sup> zuordnet und damit ein **Inverkehrbringen** in den österreichischen Markt **verbietet**. Auch für kosmetische Produkte mit CBD gilt dieses Verbot, es wird gemäß dem Erlass damit begründet, dass Cannabis und daraus hergestellte Extrakte im UN-Einheitsübereinkommen über Suchtmittel (ESK 1961) erfasst ist. Nicht berücksichtigt wurde damals, dass CBD ein nicht psychoaktiver Bestandteil der Cannabispflanze ist und Industriehanfpflanzen mit einem THC-Gehalt unter 0,2% **nicht** von der ESK betroffen sind.

Die WHO hat empfohlen klarzustellen <sup>[3]</sup>, dass CBD kein Suchtstoff ist und die UN arbeitet an einer Umsetzung dieser Empfehlung, CBD-haltige Produkte und solche mit weniger als 0,2 Prozent THC-Gehalt explizit von dem Regelwerk auszunehmen. Auch das aktuell Urteil des europäischen Gerichtshofes<sup>[4]</sup> hält eindeutig fest, dass CBD nicht als psychotroper Stoff oder Suchtmittel klassifiziert werden kann. Selbst Pläne der EU-Kommission eine Reklassifizierung von CBD als Suchtmittel vorzunehmen, wurden eingestellt - wodurch CBD-Produkte weiterhin unter die Novel-Food-Vereinbarung fallen. Der **Erlass des Gesundheitsministeriums aus dem Jahr 2018 ist - und bleibt - dementsprechend rechtswidrig** und CBD-haltige Kosmetika mit CBD aus der ganzen Pflanzesollten in Österreich als legale Waren behandelt werden.

[1] [https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Cannabinoid/Erledigung\\_Erlass\\_LH\\_BMASGK-75100\\_0020-IX\\_B\\_16a\\_2018\\_04.12.2.pdf?7qkqdh](https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Cannabinoid/Erledigung_Erlass_LH_BMASGK-75100_0020-IX_B_16a_2018_04.12.2.pdf?7qkqdh)

[2] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R2283&from=DE>

[3] [https://www.unodc.org/unodc/en/commissions/CND/Mandate\\_Functions/current-scheduling-recommendations.html](https://www.unodc.org/unodc/en/commissions/CND/Mandate_Functions/current-scheduling-recommendations.html)

[4]

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=233925&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=17101655>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### Anfrage:

1. Plant das Gesundheitsministerium den Erlass aus dem Jahr 2018 wieder aufzuheben?
2. Falls ja: Für wann ist dies vorgesehen?
3. Falls nein: Mit welcher Begründung wird der gesetzeswidrige Zustand, der durch diesen Erlass besteht, weiter aufrecht erhalten?

